

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/88

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Zina R. [REDACTED],
C. [REDACTED]straße [REDACTED], R. [REDACTED] A. [REDACTED]/I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
- Wiedergutmachung -, Hans-B. [REDACTED]-Allee [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Gärtner, Winter und Dr. Schmitz

am 29. September 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 29. Juni 1988 wird
zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Revision in die-
ser Sache nicht zugelassen. Eine grundsätzliche Rechtsfrage
ist nicht zu entscheiden, das Urteil weicht auch nicht von
einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab (§ 219
Abs. 1 BEG).

Die Klägerin wendet sich nur dagegen, daß ihr keine
Beihilfe nach § 41 a BEG als Witwe eines Verfolgten zuer-
kannt worden ist. Unstreitig hat der Verfolgte aufgrund ei-
nes Vergleichs seit dem 1. November 1953 wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit eine Rente nach einer verfolgungsbe-
dingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. bezogen.

MA

Ein Verschlimmerungsantrag nach §§ 206, 35 BEG wurde bis zu seinem Tode am 19. Mai 1982 nicht gestellt. Damit ist die Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach § 41 a BEG, nämlich der Bezug einer Rente wegen einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H., nicht erfüllt.

Die angebliche Abweichung von BGH, Urt. v. 9. Dezember 1976 - RzW 1977, 59 liegt nicht vor. Dort war vom Verfolgten vor seinem Tode ein Rentenantrag gestellt worden, über den nicht entschieden worden war. Nach dem damaligen Sachverhalt hätte dem Verfolgten eine Erwerbsminderung von 70 bis 75 v.H. zuerkannt werden müssen, weshalb die Hinterbliebenenleistungen nach § 41 a BEG zu gewähren waren. Hier war demgegenüber mangels Vorliegens eines Verschlimmerungsantrags eine Änderung der Rente des Verfolgten bis zu dessen Tode nicht veranlaßt.

Merz

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)